

Titel der Drucksache:

Entlastung des Oberbürgermeisters für das
Wirtschaftsjahr 2023 im Rahmen der
Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des
Eigenbetriebes Theater Erfurt

Drucksache**2478/25****Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	06.11.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Theater Erfurt	19.11.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.12.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister a.D. Herr Andreas Bausewein wird im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Theater Erfurt für das Wirtschaftsjahr 2023 entlastet.

06.11.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☒ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Mit Beschluss des Stadtrates 0180/24 vom 07.05.2025 wurde der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Theater Erfurt festgestellt. Dem Beschluss lag der durch die BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2023 sowie der mit Datum 29.10.2024 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zugrunde. Ein Beschluss über die Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde vorerst nicht gefasst.

Am 13.12.2024 wurde, entsprechend des Beschlusses des Werkausschusses vom 21.02.2024, durch das Anwaltskonsortium PwC das finale Gutachten zur Auswertung der aktuellen Situation um das Theater Erfurt vorgelegt. Den Stadtratsmitgliedern wurde die Einsichtnahme in das Gutachten ermöglicht. Danach liegen im Ergebnis der Prüfung in Bezug auf die Organe Oberbürgermeister, Stadtrat und Werkausschuss keine Pflichtverletzungen vor.

§ 25 Abs. 3 S. 5 ThürEBV verweist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Entlastung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO und stellt damit klar, dass die Entlastung auch im Hinblick auf die geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe zu erfolgen hat. Im Ergebnis muss der Oberbürgermeister hinsichtlich der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe entlastet werden.

§ 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO verlangt die Angabe maßgebender Gründe, wenn die Entlastung

verweigert oder eingeschränkt wird. Solche Gründe liegen nicht vor.

Einer Entlastung des damaligen Oberbürgermeisters für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2023 steht somit nichts entgegen. Die Beschlussfassung wird empfohlen.